

50 jahre stammheim

Auf dem Strafverteidiger:innentag in Bochum 2025 berichtete **Rupert von Plottnitz** über das Verfahren gegen Mitglieder der Roten Armee Fraktion (RAF), das im Mai 1975 vor dem OLG Stuttgart-Stammheim begann.

I.

Die Hauptverhandlung des Prozesses in Stammheim begann vor 50 Jahren am 21. Mai 1975. Sie richtete sich gegen die damals so bezeichneten Führungsmittglieder der RAF Baader, Meinhof, Ensslin, Meins und Raspe.

Wer sich fragt, wie es Anfang der 70iger Jahre in der alten Bundesrepublik überhaupt zur Entstehung einer Gruppe wie der RAF, aber auch von vergleichbaren Gruppen wie dem 2. Juni oder den Revolutionären Zellen, kommen konnte, tut gut daran, einen Blick in die zweite Hälfte der 60iger Jahre zu werfen. Damals war vor allem an den Universitäten der damaligen Bundesrepublik eine Bewegung entstanden, die als »außerparlamentarische Opposition«, kurz Apo, aber auch als »Revolte« oder »Studentenbewegung« in die Annalen einging. Sie protestierte anfänglich vor allem gegen die fortdauernden autoritären Sitten und Gebräuche an den Universitäten, schnell aber auch gegen die ebenso fortdauernde und notorische Leugnung und Verdrängung

der Massenverbrechen des NS-Regimes durch die damaligen Eliten in Staat und Gesellschaft. Last not least richten sich ihre Proteste aber auch gegen die militärische Intervention der USA im Vietnam-Krieg, mit der die damals in Süd-Vietnam herrschende korrupte Militärdiktatur am Leben gehalten werden sollte und die seinerzeit virulenten und realisierten Pläne im Bundestag, eine Notstandsverfassung zu schaffen.

Am 02. Juni 1967 kam es in West-Berlin zu einer großen Demonstration, zu der die Apo aufgerufen hatte, um gegen das Regime des Schahs von Persien zu protestieren, der sich an diesem Tag im Rahmen eines Staatsbesuches in West-Berlin aufhielt und der zu den besonderen politischen Freunden der damaligen Bundesregierung gehörte. Die Demonstration verlief durchweg friedlich, wurde aber trotzdem Opfer brutaler Polizeieinsätze, in deren Verlauf der friedlich demonstrierende Student Benno Ohnesorg von dem Berliner Polizeibeamten Kurras erschossen wurde.

Trotz massiver Beweise für ein vorsätzliches Morddelikt wurde der Täter Kurras freigesprochen. Jahre später stellte sich heraus, dass er als Polizist in West-Berlin auch Agent der Stasi der DDR war. Seine Tat vom 02. Juni 1967 lässt sich deshalb durchaus als ein gesamtdeutsches Staatsverbrechen lesen.

In den Reihen der Apo hatte der Tod Ohnesorgs und der Freispruch des Täters im Polizeidienst eine erhebliche Radikalisierung zur Folge. Die Frage, die sich in vielen Köpfen stellte, war, ob die damals bestehende Bundesrepublik statt der vom Grundgesetz versprochenen rechtsstaatlichen Demokratie nicht doch nur eine Wiedergängerin der für das NS-phänotypischen Strukturen und Traditionen war. Verstehen lässt sich das aus heutiger Sicht wahrscheinlich nur, wenn man sich vor Augen führt, dass die Zeit des Nazi-Regimes damals nur wenig mehr als 20 Jahre zurücklag und das Wissen um sie zumindest bei den Protagonisten der Apo so präsent war, wie es von den damals herrschenden konservativen Eliten verdrängt wurde.



Rupert von Plottnitz trifft zusammen mit (den anderen Wahlverteidiger:innen von Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe) Helmut Riedel, Marie Luise Becker und Otto Schily (v.l.n.r.) vor Sitzungsbeginn in Stuttgart-Stammheim ein (Juni 1975) Foto: Michael Dick (c) dpa - Report [dpabilderarchiv]

II.

Im Zuge ihrer Radikalisierung hatte die Hoffnung, mit Reformen für politische Veränderungen sorgen zu können, in der Apo ziemlich schnell an Einfluss und Strahlkraft verloren. Bei der Minderheit derjenigen, die sich später in Stammheim oder anderswo vor Gericht wiederfanden, galt stattdessen die Überzeugung, dass dem Übel der herrschenden kapitalistischen und imperialistischen Verhältnisse nicht nur in Vietnam oder Lateinamerika, sondern auch in der Bundesrepublik nur noch mit der Waffe in der Hand beizukommen sei.

Ich erzähle dies deshalb hier nur, weil ich glaube, dass die Entstehung der RAF oder vergleichbarer Gruppen ohne die Zeit der Apo und das Datum 02. Juni 1967 nicht zu verstehen ist.

Die Anklageschrift in Stammheim stammte vom Generalbundesanwalt, der das Verfahren wegen dessen besonderer Bedeutung frühzeitig an sich gezogen hatte. Im Zentrum der Anklagevorwürfe ging es um Sprengstoffanschläge auf US-amerikanische Militäreinrichtungen in Frankfurt und Heidelberg, auf Polizeigebäude in München und Augsburg, auf das Gebäude des Springer-Konzerns in Hamburg und auf den PKW eines Ermittlungsrichters des BGH und dessen in diesem sitzende Ehefrau – sämtlich begangen im Mai 1972. Bei den Anschlägen hatte es insgesamt vier Tode und zahlreiche Verletzte gegeben. Außerdem ging es um diverse Raub- und Diebstahlsdelikte und natürlich auch um den Vorwurf der Rädelsführerschaft oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung.

Die fünf im Verfahren Angeklagten befanden sich nach ihrer Festnahme im Juni 1972 zunächst in verschiedenen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik in Untersuchungshaft, bevor vier von ihnen im Verlaufe des Jahres 1974 in die JVA Stammheim verlegt wurden. Zu den frühen Besonderheiten des Verfahrens gehörte ein vom Ermittlungsrichter beim BGH schriftlich verfügbares Haftstatut, das auf die strikte Isolierung der Betroffenen in der jeweiligen JVA und deren Ausschließung vom regulären Haftalltag zielte. Ihre vollständige Isolation in der Haft führte bei den Angeklagten des Verfahrens, vor allem im Fall von Ulrike Meinhof, mit zunehmender Haftdauer zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft machten in der Hauptverhandlung von Anbeginn an wenig Hehl daraus, dass sie die Vertrauensverteidiger der Angeklagten im Zweifel nicht als gleichwertige Organe der Rechtspflege, sondern als Komplizen der Angeklagten betrachteten.

Die Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft der fünf in Stammheim Angeklagten vollzogen wurde, standen in deutlichem Widerspruch zu den öffentlichen Beteuerungen der verantwortlichen Strafverfolgungsorganen und Gerichte, in dem Verfahren gehe es lediglich um die Anwendung von regulären Straf- bzw. Strafverfahrensrecht in einem regulären Verfahren. Die Angeklagten hingegen betrachteten ihre Haftbedingungen aufgrund ihres eigenen Erlebens als Isolationsfolter und wehrte sich gegen sie mit mehreren Hungerstreiks, die sie trotz qualvoller, regelmäßig an ihnen praktizierter Zwangsernährungen zum Teil über Wochen und Monate durchhielten. Der längste dieser Hungerstreiks dauerte vom September 1974 bis Februar 1975. In seinem Verlauf starb am 09. November 1974 der Angeklagte Holger Meins in der JVA Wittlich. Auch nachdem er bereits ins Koma gefallen war, war am Tage seines Todes ein Anstaltsarzt in der JVA Wittlich nicht anwesend oder verfügbar. Ein Verteidiger, der noch am gleichen Tag versucht hatte, mit dem Sterbenden zu sprechen, versuchte vergeblich, den bereits zuständigen Vorsitzenden des Senates in Stuttgart telefonisch zur Veranlassung notärztlicher Rettungsmaßnahmen zu bewegen. Strafanzeigen der Verteidigung, die wegen der Umstände, unter denen Meins am 09. November 1974 verstorben war, gegen die Verantwortlichen der JVA Wittlich und den Senatsvorsitzenden in Stuttgart erstattet worden waren, wurden sämtlich eingestellt.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung in Stammheim hatten sich die zuständigen Justizbehörden des Landes Baden-Württemberg, die Bundesanwaltschaft und der Bundesgesetzgeber in Bonn auf die Überzeugung verständigt, dass die Hauptverhandlung mit dem bis dahin tradierten Instrumentarium der Strafprozessordnung nicht erfolgreich über die Bühne zu bringen sei. Pünktlich zum 01. Januar 1975 kam es deshalb zur Verabschiedung einer Reihe von Veränderungen der Strafprozessordnung, die zurecht als »Lex RAF« qualifiziert wurden und sämtlich darauf zielten, die Verteidigungsrechte und Spielräume der Angeklagten in Stammheim in der im Mai 1975 anstehenden Hauptverhandlung möglichst kurz zu halten. Dazu gehörten namentlich das Verbot der Mehrfachverteidigung in Verfahren mit mehreren Angeklagten auch bei Fehlen etwaiger Kollisionsrisiken (§ 146 StPO), die Beschränkung der Zahl möglicher Wahlverteidiger auf drei (§ 137 StPO), die Schaffung der Möglichkeit des Verteidigerausschlusses bei Verdacht von kollusivem Zusammenwirken mit dem Auftraggeber (§ 138a StPO) und die Erweiterung der Möglichkeiten des Ausschlusses von Angeklagten aus der Hauptverhandlung bei selbstverschuldeter Verhandlungsfähigkeit (§ 231a StPO). Für die Bedürfnisse der Strafverfolgung in Stammheim waren die verabschiedeten Änderungen vor allem deshalb mundgerecht, weil die Angeklagten frühzeitig klar gemacht hatten, dass sie sich nicht individuell, sondern durchweg als politisches Kollektiv gegen die Anklagevorwürfe verteidigen wollten.

Von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit des Verteidigerausschlusses machte das Oberlandesgericht in Stuttgart schon kurz vor Beginn der Hauptverhandlung Gebrauch und schloss drei der für die Hauptverhandlung mandatierten Vertrauensverteidiger der Angeklagten aus (Croissant, Groenewold, Ströbele).

Neben den Vertrauensverteidigern – und Verteidigerinnen, die den Angeklagten auf deren Antrag hin als Pflichtverteidiger beigeordnet worden waren, hatten ihnen der Senatsvorsitzende gegen ihren Willen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung des Verfahrens jeweils zwei zusätzliche Pflichtverteidiger aus dem Raum Stuttgart beigeordnet. Mit einer Ausnahme stieß ihre Anwesenheit und Rolle bei den Angeklagten auf heftige Gegenwehr.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft machten in der Hauptverhandlung von Anbeginn an wenig Hehl daraus, dass sie die Vertrauensverteidiger der Angeklagten im Zweifel nicht als gleichwertige Organe der Rechtspflege, sondern als Komplizen der Angeklagten betrachteten. Der damalige Generalbundesanwalt Buback hatte bereits zuvor verlautbaren lassen, dass er die Übernahme eines Wahlmandates von Angeklagten wie denen in Stammheim für eo ipso standes- und berufsrechtswidrig halte.

Auf Betreiben der Bundesanwaltschaft kam es gegen die meisten der in Stammheim tätig gewesen Vertrauensverteidiger – auch mich – wegen ihres Auftretens in der Hauptverhandlung zur Einleitung damals noch so genannter (berufsrechtlicher) Ehrengerichtsverfahren. Die stille Hoffnung, sie auf diesem Weg aus den Reihen der Anwaltschaft entfernen lassen zu können, scheiterte allerdings durchweg an den jeweils zuständigen Anwaltsgerichten. Diese beanstandeten zwar manche Verteidigeräußerung in der Hauptverhandlung als unangemessen und berufsrechtswidrig, beschränkten sich aber in aller Regel lediglich auf die Erteilung von Verweisen. Vom damaligen Anwaltsgericht in Frankfurt am Main wurde dies nicht zuletzt mit dem Hinweis begründet, dass auch das Verhalten vom Bundesanwaltschaft und Senatsvorsitzenden in Stammheim nicht selten von einem Übermaß an verbaler und prozessualer Härte geprägt gewesen sei.

Kurz vor Prozessbeginn hatte der für die Hauptverhandlung zuständige Senatsvorsitzende Prinzing das Stammheimer Verfahren in einem Interview wörtlich als »ganz normalen Straffall« bezeichnet. Damit hat er nicht nur unfreiwillig offenbart, dass als Ziel und Ergebnis der Hauptverhandlung irgendetwas anderes als die Verurteilung der Angeklagten nicht in Betracht komme. Seine Äußerung stand auch in diametralen Widerspruch zu der Vielzahl von Sondergesetzen – und Maßnahmen, die für die Vorbereitung wie die Gestaltung der Hauptverhandlung phänotypisch waren. Dazu zählten das im Falle der Angeklagten vom Ermittlungsrichter des BGH angeordnete Sonderhaftstatut, die passgenau zum 01.01.1975 für die Hauptverhandlung vorgenommen Veränderungen der Strafprozessordnung und die Errichtung eines eigens für die Durchführung der Hauptverhandlung geschaffenen Prozessgebäudes unmittelbar neben der JVA Stammheim. Dazu gehörte aber auch ein ganzes Stockwerk,



Sitzungssaal in Stuttgart-Stammheim während des Verfahrens gegen die erste Generation der RAF 1975 (c) dpa - Report [dpabildarchiv]

das im 7. Stock der JVA Stammheim für die Unterbringung der Angeklagten freigeräumt worden war und die bis dahin in den Gefängnissen der Bundesrepublik nicht vorstellbaren Besonderheit der Zusammenlegung zweier männlicher und zweier weiblicher Untersuchungsgefangener in einem Hafttrakt, denen jeglicher Kontakt zu sonstigen Mitgefangenen allerdings weiterhin untersagt war.

III.

Der damalige Bundeskanzler Willy Brandt hatte 1972 in der aufkommen- den politischen und medialen Erregung über die Anschläge der RAF empfohlen, der »ruhigen Gelassenheit des Rechtsstaates zu vertrauen«. Von ruhiger Gelassenheit konnte in der Hauptverhandlung in Stammheim aber keine Rede sein. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit der Haftbedingungen, der Umstände, unter denen der Angeklagte Meins in der JVA Wittlich zu Tode gekommen war und des Ausschlusses dreier Vertrauensverteidiger stand die

Hauptverhandlung von Beginn an unter gewaltiger Spannung. Dazu beigetragen hat auch ein ungewöhnlich großes, auch internationales mediales Interesse an den Vorgängen im Sitzungssaal.

Bis zur Verlesung der Anklageschrift vergingen zunächst ganze drei Monate, in denen über diverse prozessuale Fragen gestritten wurde. Dabei ging es u. a. um die Tragweite des verfügten Verteidiger- ausschlusses. Der Gesetzgeber hatte die Möglichkeit des Ausschlusses ursprünglich nicht für alle Angeklagten eines Verfahrens, sondern nur für jeweils einzelne Angeklagte vorgesehen. Deshalb war gleich zu Beginn der Hauptverhandlung beantragt worden, die ausgeschlossenen Verteidiger nach entsprechender Mandatierung als Verteidiger anderer, bis dahin nicht vom Ausschluss betroffener Angeklagter zuzulassen. Der Senat wies diese Anträge unter Hinweis auf die angebliche Ratio der gesetzlichen Ausschlussregelung zurück, stieß damit aber auf heftigen Widerspruch der Bundesanwaltschaft, auf deren Antrag hin der erneute Ausschluss der drei Verteidiger dann wunschgemäß, aber mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgte.

Erbittert gestritten wurde zu Beginn der Hauptverhandlung auch über die Frage der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten. Sie befanden sich erkennbar in einem hochgradig geschwächten gesundheitlichen Zustand, der zu erheblichen Zweifeln an ihrer Verhandlungsfähigkeit Anlass gab. Der Senat unterstellte zunächst das Vorliegen ihrer Verhandlungsfähigkeit, veranlasste aber gleichwohl die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten. Da diese Gutachten auch mehr als zwei Monate nach Beginn der Hauptverhandlung noch immer nicht vorlagen, lehnten es die Angeklagten und ihre Vertrauensverteidigung ab, auf der Grundlage einer bloßen Fiktion von Verhandlungsfähigkeit weiterhin an der Hauptverhandlung teilzunehmen und entschieden sich deshalb dazu, dieser bis zur Vorlage der Gutachten fernzubleiben.

Die Angeklagten wurden deshalb zunächst wegen eigenmächtigen Fernbleibens von der Hauptverhandlung ausgeschlossen, im Widerspruch hierzu aber zum Teil gewaltsam noch am gleichen Verhandlungstag gezwungen, zwecks Vernehmung zur Person wieder in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Dabei kam es zu der grotesken Szene, dass die Angeklagten unmissverständlich mit der massiven Störung der Hauptverhandlung drohten, um ihre erneute Ausschließung zu erreichen, dies dem Senat aber nicht reichte und die Angeklagten vom Vorsitzenden deshalb faktisch dazu aufgefordert wurden, ihn so kraftvoll zu beleidigen, dass der Ausschluss wieder angeordnet werden konnte.

Die schließlich im September 1975 präsentierten medizinischen Sachverständigengutachten stellten fest, dass die Angeklagten nur zeitlich beschränkt in einem Umfang von 3 Stunden pro Sitzungstag verhandlungsfähig seien. Der Senat nahm dies zum Anlass, die vom Gesetzgeber zum 01.01.1975 erweiterten Ausschlussmöglichkeiten des § 231a StPO anzuwenden und beschloss, die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen. Wegen ihrer Hungerstreiks seien die Angeklagten für ihren geschwächten gesundheitlichen Zustand selbst verantwortlich. Das Gleiche gelte auch für die Erforderlichkeit ihrer Haftbedingungen, die in einem der Gutachten als zumindest mitursächlich für ihren schlechten gesundheitlichen Zustand qualifiziert worden waren.

IV.

Ich selbst war vor der Hauptverhandlung dem Mandanten Jan Carl Raspe als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Im November 1975 wurde ich vom Senatsvorsitzenden Prinzing aber wieder entpflichtet. Begründet wurde dies mit dem mit vielen wörtlichen Zitaten von mir garniertem Vorwurf, mein Verhalten in der Hauptverhandlung biete keine Gewähr mehr für die ordnungsgemäße Fortsetzung der Hauptverhandlung.

Zwei der aus meiner Sicht krassesten Verletzungen des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren in Stammheim habe ich deshalb nicht mehr selbst erlebt. Damit meine ich zum einen die Vorgänge, in deren Verlauf nahezu zwei Jahre nach Beginn der Hauptverhandlung ein Briefwechsel bekannt wurde, in dessen Rahmen der Senatsvorsitzende in Stammheim auf die Bitte eines mit ihm bekannten und beim BGH in dem für ein etwaiges Revisionsverfahren zuständigen 3. Strafsenats tätigen Bundesrichters namens Mayer hin diesem heimlich Auszüge aus dem verschriftlichten Wortprotokoll über die Hauptverhandlung übermittelt hatte. Mit den Auszügen wollte der Bundesrichter den damaligen, mit ihm augenscheinlichen befreundeten Chefredakteur der zur Springerpresse gehörenden Tageszeitung »Die Welt«, Kremp, von ihm brieflich als »Lieber Kartellbruder Kremp« angeschrieben, dazu animieren, publizistisch gegen die angeklagte Ensslin und ihre Vertrauensverteidigung vorzugehen.

Der Briefwechsel und das mit ihm ruchbar gewordene Verhalten der beiden beteiligten Richter hatte im Ergebnis zur Folge, dass der im Zusammenhang mit ihm gestellte Befangenheitsantrag – nach weit mehr als 100 zuvor vergeblich gestellten Befangenheitsanträgen – dann doch noch erfolgreich war und der abgelehnte Senatsvorsitzende Prinzing als Vorsitzender abgelöst wurde.

Eine ebenso beispiellose Verletzung der Rechte der Angeklagten und ihrer Vertrauensverteidigung erfolgte zudem mit den heimlichen Abhörmaßnahmen, die Anfang 1977 in der Hauptverhandlung bekannt geworden waren. Die Verteidigersgespräche, die von den Angeklagten und ihren Vertrauensanwälten in den dafür vorgesehenen Besprechungszellen in der JVA Stammheim geführt worden waren, waren vor Beginn der Hauptverhandlung im April und Mai 1975 über zwei Wochen hinweg und danach erneut im Dezember 1976 und Januar 1977 über eine Zeitdauer von annähernd zwei Monaten hinweg vermutlich von Verfassungsschutzbehörden geheimdienstlich abgehört worden – angeblich ohne Kenntnis von Bundesanwaltschaft und Senat. Die bis dahin noch im Verfahren verbliebenen Vertrauensverteidiger beendeten deshalb unter heftigem Protest ihre Tätigkeit in der Hauptverhandlung.

V.

Für die ihnen vom Generalbundesanwalt zur Last gelegten Anschläge haben die Angeklagten in der Hauptverhandlung ihre kollektive Verantwortung erklärt und übernommen, zur Frage individueller Tatbeiträge aber geschwiegen. Zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit des militärischen Vorgehens der USA im Vietnamkrieg und der Rolle, die militärische Einrichtungen der USA in der Bundesrepublik dabei spielten, wurde von ihren Vertrauensverteidigern umfangreiche Beweisangebote gestellt und ein völkerrechtliches Nothilfegebot zu Gunsten der Bevölkerung Vietnams geltend gemacht, alles durchweg vergebens.

VI.

Amtlichen Feststellungen zufolge beging Ulrike Meinhof am 09. Mai 1976 in ihrer Zelle in Stammheim Selbstmord.

Wie von niemandem anders erwartet, wurden die drei noch lebenden Angeklagten Baader, Ensslin und Raspe am 28. April 1977 nach 192 Verhandlungstagen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil wurde allerdings nie rechtskräftig, weil sie – so wiederum die amtliche Feststellung – am 18. Oktober 1977 in ihren Zellen in der JVA Stammheim kollektiv Selbstmord begingen.

In der Bundesrepublik dürfte es nie zuvor nie danach ein Strafverfahren gegeben haben, in dem das politische Interesse daran, Angeklagte als Feinde des Staates zu möglichst langen Freiheitsstrafen verurteilt zu sehen, die Vorbereitung und Gestaltung des Verfahrens so beherrscht hat wie in Stammheim geschehen. In Stammheim wurden Straf- und Strafverfahrensrecht zum Instrument politisch beherrschter Verfolgungsinteressen. Dies prägt aus meiner Sicht die historische Rolle und Bedeutung von Stammheim.